

ihnen die Ernsthaftigkeit und staatliche Notwendigkeit der durch die Strafvollzugseinrichtung zu ihrer Umerziehung geleisteten Arbeit bewußt gemacht, sie werden mit einem Verantwortungsgefühl nicht nur für ihre eigenen Handlungen, sondern auch für das Auftreten ihrer Mitverurteilten erfüllt, und gleichzeitig werden sie auf eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit in der Freiheit vorbereitet. In den Jugendstrafvollzugseinrichtungen arbeiten folgende Kollektivorgane: in den Gruppen der Verurteiltenrat der Gruppe und die Gruppenversammlung; in den Vollzugsabteilungen der Verurteiltenrat der Abteilung und die Vollversammlung der Verurteilten der Abteilung; der Verurteiltenrat der Strafvollzugseinrichtung ; gesellschaftliche Kommissionen für verschiedene Tätigkeitsgebiete in der Strafvollzugseinrichtung und die Vollversammlung aller Verurteilten der Strafvollzugseinrichtung.¹²¹

Die Räte der Vollzugsabteilungen und die Verurteiltenräte der Strafvollzugseinrichtungen werden auf Vollversammlungen der Verurteilten auf eine Dauer von sechs Monaten gewählt. Der Verurteiltenrat der Strafvollzugseinrichtung arbeitet unter Anleitung des Leiters dieser Einrichtung oder seines Stellvertreters für Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Verurteiltenräte der Vollzugsabteilungen und Gruppen unter der Leitung der Vollzugsabteilungsleiter und Erzieher. Sie leisten in den Grenzen ihrer Zuständigkeit eine vielgestaltige Arbeit: sie helfen der Leitung der Strafvollzugseinrichtung und dem pädagogischen Personal bei der Festigung der Disziplin, der Einhaltung des Regimes und der Ordnung, bei der Anerziehung einer gewissenhaften Einstellung zur Arbeit, zum Lernen, zum sorgsamem Umgang mit dem Volkseigentum und in anderer Hinsicht. Auf ihren Sitzungen beraten sie die wichtigsten Fragen des Lebens der Verurteilten und des Verhaltens einzelner von ihnen. Sie organisieren gemeinsam mit den Erziehern die Vorbereitung und Durchführung gesellschaftspolitischer, kultureller, sportlicher und anderer Maßnahmen, entwickeln die gesellschaftliche Initiative und Selbsttätigkeit der Verurteilten, ziehen sie zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit heran, erteilen ihnen verschiedene Aufträge unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Interessen und Fertigkeiten. Sie fertigen Wandzeitungen in den Gruppen, den Vollzugsabteilungen und in der Strafvollzugseinrichtung an, bereiten Vollversammlungen der Verurteilten vor und führen diese durch und nehmen an der Organisation und Auswertung der Ergebnisse des Arbeitswettbewerbes teil. In der gesamten von ihnen durchzuführenden Arbeit stützen sie sich auf das Aktiv der Verurteilten und auf die gesellschaftlichen Kommissionen:

121 Anmerkung der deutschen Redaktion: Im Strafvollzug an Jugendlichen in der Deutschen Demokratischen Republik wird in diesem Zusammenhang in § 5 Abs. 2 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes bestimmt, daß die Jugendlichen durch Zirkel, Arbeitsgemeinschaften, Kultur- und Sportgruppen, Aktive und Kommissionen in den Prozeß der Erziehung und Bildung einbezogen sind.